

Aktenzeichen: S7 AS 721/22



## SOZIALGERICHT SPEYER

IM NAMEN DES  
VOLKES  
GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit Arno

Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Göhring pp., Fritz-Wunderlich-Straße  
53, 66869 Kusel

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße  
49 B, 66869 Kusel

- Beklagter -

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 7. März 2023 durch

den Richter am Sozialgericht Dr. Pauls

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine angebliche „Untätigkeit“ des Beklagten in Bezug auf sog. „Wohnraumbeschaffungskosten“. Außerdem begehrt er Kostenübernahme bzw -erstattung für „Fahrräder, nachhaltige Mobilität“ und ein Wohnmobil.

Der 1959 geborene Kläger bezieht seit 01.09.2019 Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) von dem Beklagten. Er ist alleinstehend und lebt in Theisbergstegen.

Der Kläger beantragte nach einem Auslandsaufenthalt erstmals im September 2019 bei dem Beklagten Leistungen nach dem SGB II. Er gab an, wohnungslos zu sein und legte Rechnungen über die Anmietung einer Ferienwohnung vor. Mit Bescheid vom 30.10.2019 bewilligte der Beklagte ihm für die Zeit vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2020 Leistungen. In Zusammenhang mit einem Widerspruch gegen ein Einladungsschreiben stritten die Beteiligten um „Hilfen bei der Wohnraum beschaffung“. Nach einem zurückweisenden Widerspruchsbescheid sah die 3. Kammer im sich anschließenden gerichtlichen Verfahren das Begehren des Klägers, bei verständiger Würdigung seines Vorbringens, auf Unterstützungsleistungen bei der Suche nach einer Wohnung bzw. die Bereitstellung einer solchen gerichtet an. Mit Gerichtsbescheid vom 11.03.2020 wies sie die auf Sach- bzw. Dienstleistungen gerichtete Klage zurück (S 3 AS 1272/19). Die nachfolgende Berufung verwarf das Landessozialgericht Rheinland- Pfalz mit Urteil vom 15.12.2020 als unzulässig (L 3 AS 78/20).

Im Oktober 2019 hatte der Kläger eine Ferienwohnung unter der Adresse Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen bezogen. Nachdem er eine Mietbescheinigung für eine Wohnung unter dieser Adresse vorlegte, erteilte der Beklagte seine Zustimmung zu einem entsprechenden Umzug am 15.12.2019.

Mit Bescheid vom 06.09.2022 bewilligte der Beklagte für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis 31.08.2023 Leistungen in Höhe von monatlich 1.194,33 € (September bis Dezember 2022) bzw. monatlich 636,00 € (Januar bis August 2023). Die Kosten der Unterkunft und Heizung übernahm der Beklagte für 2022 in der tatsächlichen Höhe (735,00 € monatlich).

Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid ist nicht aktenkundig.

Stattdessen hat der Kläger am 10.10.2022 die vorliegende Klage beim Sozialgericht Speyer erhoben.

Er wende sich gegen die Untätigkeit des Beklagten im Bereich der sog. „Wohnraumbeschaffungskosten“. Gerade gestern habe er von seinem Vermieter eine verbindliche Fristsetzung (Begründung Eigenbedarf) zwecks Räumung des bisher bewohnten Wohnraums bekommen. Der Sachverhalt sei dem Beklagten und dem Gericht seit ca. Mai 2021 bekannt. Neben der Kostenübernahme beantragte er „Fahrräder, nachhaltige Mobilität“; zudem benötige er ein Wohnmobil. Diesbezüglich hat er umfangreiche Ausführungen zu bisherigen Klageverfahren, der Rechtsprechung des BVerfG, UN-Behindertenkonvention, soziokulturellem Existenzminimum und Selbständigkeit und staatlich legitimer Behördenwillkür gemacht.

Der Kläger beantragt schriftlich sinngemäß,

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Wohnraumbeschaffungskosten, Fahrräder bzw. nachhaltige Mobilität und ein Wohnmobil zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, dass die Klage unzulässig sei. Streitgegenstand, Antrag als auch Rechtsschutzbedürfnis seien nicht ersichtlich und lägen nicht vor. Was der Kläger mit Wohnraumbeschaffungskosten meine, sei trotz seiner umfangreichen Ausführungen nicht zu entnehmen. Es sei Sache des Klägers, sich um eine neue Wohnung zu kümmern, soweit ihm abermals und offenbar nunmehr „letztmals“ gekündigt worden sei. Welche Kosten der Unterkunft dem Kläger seitens des Beklagten bewilligt worden seien, sei den Leistungsbescheiden zu entnehmen. Auch scheide ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Kosten für „Fahrräder, nachhaltige Mobilität“ und ein Wohnmobil unter jedem denkbaren Gesichtspunkt aus. Die klägerischen Schriftsätze böten im Übrigen keinen in der Sache erwidernsfähigen Inhalt.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 19.01.2023 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 28.02.2023 eingeräumt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Gerichtsakte S 3 AS 1272/19 und der Verwaltungsakte des Beklagten.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden angehört und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Zustimmung der Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid ist nicht erforderlich.

Die Klage ist unzulässig.

Soweit sich die Klage (erneut) auf die bereits 2019 beantragten „Hilfen bei der Wohnraumbeschaffung“ bezieht, ist die Klage unzulässig, weil über diesen Anspruch bereits mit Gerichtsbescheid vom 11.03.2020 im Verfahren S 3 AS 1272/19 rechtskräftig entschieden wurde.

Sonstige konkrete, noch nicht bestandskräftige Bescheide des Beklagten sind nicht streitgegenständlich.

Es handelt sich auch nicht um eine zulässige Untätigkeitsklage (§ 88 SGG). Diese würde voraussetzen, dass ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden wurde. Vorliegend ist kein konkreter Antrag des Klägers bei dem Beklagten erkennbar, über den der Beklagte nicht entschieden hat. Es wurden bezüglich Wohnraumbeschaffungskosten, der Kosten für Fahrräder bzw. nachhaltige Mobilität und ein Wohnmobil auch keine Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren geführt, so dass die hierauf gerichtete Klage auch aus diesem Grund unzulässig ist

Sofern es dem Kläger um Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten nach § 21 Abs. 6 SGB II geht, ist es an dem Kläger, zunächst eine neue Wohnung zu finden und die Zusicherung zum Umzug sowie die entsprechenden, konkret benannten Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten bei dem Beklagten zu beantragen. Die bisher vom Kläger in den Raum geworfenen „Wohnraumbeschaffungskosten“ beziehen sich nicht auf eine konkrete neue Wohnung, über den der Beklagte eine Entscheidung treffen könnte.

Die Klage ist im Übrigen auch unbegründet, soweit sich diese auf die Kosten für „Fahrräder, nachhaltige Mobilität“ und ein Wohnmobil bezieht. Insofern ist schon keine Rechtsgrundlage aus dem SGB II ersichtlich, aus der sich derartige Ansprüche ergeben könnten.

Die weiteren im Klageverfahren eingereichten umfangreichen Schriftsätze des Klägers lassen, soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich verständlich sind, keinen nachvollziehbaren Bezug zum verfahrensgegenständlichen Begehren erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

- Rechtsmittelbelehrung -

## Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem.

§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz ([www.lsg.rlp.de](http://www.lsg.rlp.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Wird schriftliche Berufung eingelegt, muss die Berufungsschrift innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Speyer schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf

Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland' gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Sp S 551 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Gerichtsbescheid ohne zugelassene Revision

(§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 105 Abs. 1, Abs. 2, 143, 144 Abs. 1, 151, 153, 161 SGG)

**(gez. Dr. Pauls)**  
**Richter am**

**Sozialgericht**

**Beglaubigt**



## Rechtsmittelbelehrung

gez. Hausmann,  
Justizbeschäftigte als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle